

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an die Bundeswehr

Nach § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März personenbezogene Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Übermittlung dient zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an die Betroffenen.

Diese Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Demnach ist die Datenübermittlung so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 volljährig werden, bereits zum 31.03.2016 zu übermitteln sind.

Dieser **Widerspruch** ist schriftlich an die Stadt Wülfrath – Einwohnermeldeamt-, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Einwohnermeldeamt erklärt werden.

Der Vordruck Widerspruchsrecht ist auf der Homepage der Stadt Wülfrath als Download verfügbar.

Wülfrath, den 15.02.2016

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Budahn
Angelika Budahn